



# **Vereinsatzung für den Verein Neues Wohnen Coburg e.V. - Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Handicap -**

Beschlossen am 25.04.2024, gültig ab 17.12.2025

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Neues Wohnen Coburg“.
- (2) Er soll den Namenszusatz „Selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Handicap“ tragen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg – Registergericht - eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 96450 Coburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Behinderten-, Altenhilfe und Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Förderung von selbstbestimmtem Leben und Wohnen sowie gesellschaftlicher Teilhabe (Inklusion) für Menschen mit Behinderung verwirklicht.
- (4) Aktivitäten im täglichen Leben im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und anzuregen.
- (5) die Öffentlichkeit über die Probleme von Menschen mit Behinderung und deren Angehöriger zu unterrichten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EstG und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Aktive Mitglieder können die zukünftigen oder tatsächlichen Mieter, ggf. vertreten durch den gesetzlichen Vertreter bzw. Betreuer der geplanten oder bestehenden Wohnmöglichkeiten werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf die Aufnahme besteht kein Anspruch.
- (3) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses in einer vom Verein geförderten Wohnmöglichkeit wird die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.
- (4) Passive Mitglieder können außerdem alle juristischen und natürlichen Personen werden, insbesondere Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflege- und/oder Betreuungsdienstes in den geförderten Wohnmöglichkeiten sowie Förderer. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf die Aufnahme besteht kein Anspruch.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Jahresende zugegangen sein.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vom Vorstand anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift mit Einschreiben zuzustellen.
- (7) Gegen den Ausschluss nach Absatz (6) kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss des Mitglieds wird wirksam mit Ablauf der Einspruchsfrist, im Falle des rechtzeitigen Einspruchs mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, durch die der Ausschluss bestätigt wird. Diese Entscheidung soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht dabei war, durch den Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden sowie Fördermittel.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und können neu festgesetzt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung



## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassenführer/in sowie der/dem Schriftführer/in und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann eine Neubestellung nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums erfolgen. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bis zu den Neuwahlen bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenführer/in sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (4) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der/die 2. Vorsitzende Sitzungsleiter.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.
- (6) Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Beisitzer sollten in beratender Form an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (2) Die Frist zur schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben kann, falls das entsprechende Mitglied sich damit einverstanden erklärt hat, per Telefax oder Email an die vom Mitglied benannte elektronische Adresse versandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder elektronische Adresse folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden (Dringlichkeitsanträge). Wahanträge und Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Versammlung die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der Antragsfrist gestellt und vom Vorstand nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen worden sind oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zu einem Beschluss, durch den ein Antrag nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wird, ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden zu leiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne



Berücksichtigung auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Bei der Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird durch die Leiterin/den Leiter der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn einer der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Zusätzlich können Umlaufbeschlüsse per E-Mail oder Post mit einer Beschlussfassung per einfacher Mehrheit durchgeführt werden. Hierbei ist es ausreichend, wenn ein Antrag in Textform an alle aktiven Mitglieder verschickt wird. Die Frist für einen Umlaufbeschluss soll mindestens 14 Tage, maximal 6 Wochen betragen. Ein Umlaufbeschluss ist frühestens wirksam mit Ablauf der festgelegten Frist für die Stimmabgabe. Ein Umlaufbeschluss ist nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder abgestimmt haben. Ein Umlaufbeschluss ist ungültig, wenn ein aktives Mitglied während der festgelegten Frist für die Stimmabgabe die Beratung des Gegenstandes des Beschlusses in der Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail oder Post) beim Vorstand fordert. Die Auflösung des Vereins gemäß § 11 dieser Satzung per Umlaufbeschluss ist nicht zulässig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (8) Der Verein ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung regelt die Zuordnung von Aufgaben im Verein und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind auf Verlangen von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder möglich.



## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Hierfür müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Berücksichtigung auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Diese sollen Menschen mit Behinderung zugute kommen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung, die per Abstimmung in der Jahreshauptversammlung am 25.04.2024 geändert wurde, tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg in Kraft.